GEMEINDE PLAFFEIEN

Reglement betreffend Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen

vom 15. Juni 2018

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);

gestützt auf das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG; SGF 140.11);

gestützt das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG SGF 710.1);

gestützt das Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR; SGF 710.11),

erlässt:

ANMERKUNG: Die in diesem Reglement verwendete Bezeichnung für Titel und Amtsträger meint sowohl Frauen wie auch Männer.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand

Art. 1

[1] Gegenstand des vorliegenden Reglements ist die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen.

[2] Das Reglement legt insbesondere den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgaben sowie deren Berechnungskriterien und Höchstbeträge fest.

Kreis der Abgabepflichtigen

Art. 2

Schuldner der Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben ist der Gesuchsteller, welcher das Gemeinwesen um eine oder mehrere der in Artikel 3 bezeichneten Leistungen ersucht, oder der von einer in den Artikeln 6 und 7 erwähnten Pflichten befreit wird.

II. VERWALTUNGSGEBUEHREN

Gebührenpflichtige Leistungen

Art. 3

1 Der Gebührenpflicht unterliegen:

a) die Begutachtung von Vorprüfungsgesuchen und definitiven Gesuchen betreffend Detailbebauungspläne;
b) Vorprüfungsgesuche, Gesuche um Standortbewilligung sowie endgültige Bewilligungsgesuche;
c) die Kontrolle der Arbeiten und die Erteilung der Bezugsbewilligung;
d) die Erfassung von Baugesuchen für Gesuchsteller gemäss Art. 135a RPBG und Art. 89a RPBR durch die Gemeinde.

2 Dem vorliegenden Reglement unterliegen sowohl die Projekte, die im Rahmen der Detailbebauungspläne realisiert werden (Art. 62 ff. RPBG) als auch die Objekte, die der Bewilligungspflicht unterstehen (Art. 135 RPBG und Art. 84ff. RPBR).

Berechnungskriterien

Art. 4

1 Die Gebühren setzen sich aus einer Grundtaxe und einer proportionalen Gebühr zusammen. Die Grundtaxe dient zur Deckung der Kosten der Eröffnung und Erledigung eines Dossiers (Abs. 2). Die proportionale Gebühr wird nach Zeitaufwand berechnet (Abs. 3).

2 Die Grundtaxe beträgt maximal Fr. 200.00.

3 Die proportionale Gebühr beträgt maximal Fr. 100.00 pro Stunde.

4 Erfordert die Komplexität eines Dossiers den Beizug von Spezialisten (z.B. Ingenieur, Ortsplaner usw.) so wird hierfür der effektive Aufwand verrechnet. Für die Leistungen der Fachperson wird der Stundenansatz gemäss SIA respektiv gemäss deren Fachverband angewandt.

Höchstbetrag

Art. 5

Die Gebühr darf Fr. 20'000.00 nicht übersteigen.

III. ERSATZABGABEN

Parkplätze

Art. 6

1 Bei der Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen wird eine Ersatzabgabe geschuldet.

2 Die erforderliche Anzahl Parkplätze wird durch das Gemeindebaureglement festgelegt.

Spiel- und Erholungsplätze

Art. 7

Bei der Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Spiel- oder Erholungsplätzen nach Art. 63 RPBR wird eine Ersatzabgabe geschuldet.

Berechnungsart und Beträge

Art. 8

1 Die in den Artikeln 6 und 7 vorgesehenen Ersatzabgaben werden je im Verhältnis der Anzahl Parkplätze beziehungsweise der Fläche der Spielplätze, die zu errichten wären, berechnet.

2 Die Abgabe pro Parkplatz beträgt maximal Fr. 8'000.00.

3 Die Abgabe pro m^2 an Spiel- oder Erholungsplatzfläche beträgt maximal Fr. 500.00.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Fälligkeit

Art. 9

1 Für die in Art. 3 Abs. 1 erwähnten Leistungen wird der Gebührenbetrag im Zeitpunkt der Genehmigung des Detailbebauungsplans, im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, der Kontrolle der Arbeiten beziehungsweise im Zeitpunkt der Erteilung der Bezugsbewilligung erhoben.

2 Bei den Vorprüfungsgesuchen wird die Verwaltungsgebühr innert sechs Monaten seit Zustellung des Vorprüfungsberichts erhoben, sofern innert dieser Frist nicht ein endgültiges Gesuch eingereicht wird.

3 Die Ersatzabgabe ist ab der Erteilung der Bewilligung geschuldet.

4 Für jede nicht bei Fälligkeit bezahlte Verwaltungsgebühr oder Ersatzabgabe wird ein Verzugszins erhoben. Anwendbar ist der Verzugszinssatz der Einkommens- und Vermögenssteuer.

Festlegung der Gebühren und Abgaben

Art. 10

Der Gemeinderat setzt die in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren und Abgaben fest, wobei er sich an die in diesem Reglement festgelegten Grenzen hält.

Art. 11

Rechtsmittel

1 Einsprachen gegen Gebührenpflicht und -betrag der in diesem Reglement vorgesehenen Abgaben sind schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach Erhalt der Zahlungsverfügung an den Gemeinderat zu richten.

2 Der Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Erhalt beim Oberamtmann mit Beschwerde angefochten werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung früherer Bestimmungen

Art. 12

Das Reglement der früheren Gemeinde Plaffeien vom 24. April 1992 über die Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen, das Reglement der früheren Gemeinde Zumholz vom 31. März 1995 betreffend Verwaltungsgebühren im Raumplanungs- und Bauwesen sowie allfällige andere diesem Reglement vorangehende Bestimmungen sind aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 13

Vorliegendes Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am 15. Juni 2018

Die Gemeindeschreiberin:
Mäder Margrit

GEMEINDE PLAFFEIEN/FR

Der Gemeindeammann:
Otto Lötscher

Von der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion genehmigt am 17. Okt. 2018

ETAT DE FRIBOURG STAAT FREIBURG

Jean-François Steiert
Staatsrat, Direktor